

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Dritter Abschnitt.

Ueber besondere Bedinge und Garantien, über die Art der Begebung und des Vollzugs der Anlehen, und die Formen der Schuldverschreibungen.

§. 1.

Von verschiedenen Nebengebungen bei öffentlichen Darlehen.

Die gedenkbaren Bedingungen, welche bei dem Abschluß eines Anlehens neben denjenigen, die zum Wesen der Sache gehören, verabrebet werden können, oder die von den gewöhnlichen Stipulationen abweichen, sind so mannigfaltig, daß sie eine erschöpfende Erörterung nicht zulassen. Das Interesse der Einfachheit der Verwaltung erlaubt besonders größeren Staaten nicht, von gewissen allgemeinen Regeln abzuweichen, und man findet daher auch wenig Beispiele von besondern Clauseln und Nebenbedingungen. Wir beschränken uns darauf, einiger häufiger vorkommenden Stipulationen, und der den Gläubigern bisweilen zum Zwecke einer größern Beruhigung gegebenen Zusicherungen und Garantien zu erwähnen.

Zu jenen gehören: Vortheile, die man den Gläubigern in Beziehung auf den Anfangstermin des Zinsen-Genusses zu gewähren pflegt; gewisse Befugnisse, welche man ihnen einräumt, um die Entwerthung der unaufkündbaren Schuldscheine zu verhindern; die Bedingung der Zahlung in gewissen Münzsorten und Bestimmungen über den Zahlungsort, welche die Theilnahme auswärtiger Kapitalisten erleichtern; die Zusicherung, daß die Renten der Staatsschuld nicht mit Abgaben belastet werden sollen.

Unabhängig von solchen, bei dem Abschluß von Anlehen eintretenden Zusicherungen, trifft die positive Gesetzgebung

zu Gunsten der öffentlichen Schuld überhaupt bisweilen besondere Bestimmungen, z. B. daß die Renten nicht mit gerichtlichem Beschlage belegt werden dürfen, daß sie bei Gründung von Majoraten statt Immobilien eingesetzt werden können, und dergleichen.

Die Bewilligung eines der Darlegung des Kapitals vorhergehenden Zinsengusses kommt, ihrer Wirkung nach, einem Abzug an dem Kapitale gleich. Wenn ein Nominalkapital zu 80 verkauft wird, dem Gläubiger die Rente von 5, sechs Monate vor der Einzahlung zu laufen anfängt, und die Hälfte dieser Rente zur Zeit der Kapitalienzahlung fällig ist; so hat derselbe effectiv das Nominalkapital nur für $77\frac{1}{2}$ übernommen.

Als ein Mittel, der Entwerthung der Staatsschuldscheine entgegen zu wirken, wurde bisweilen in Staaten, die einen Theil der Domänen der Verminderung der Staatsschulden zu widmen beschloffen, die Annahme der Schuldbriefe an Zahlungsstatt nach ihrem Nennwerthe betrachtet. Eine solche Maaßregel vermag den Einfluß, den die Verwendung jener Hilfsmittel zur Verminderung der öffentlichen Schuld überhaupt auszuüben geeignet erscheint, nicht zu verstärken.

Die Concurrnz bestimmt den Werth der ausgetobenen Domänen, und in der Wirkung ist es ganz gleichgültig, ob man den baaren Erlös zum Ankauf von Schuldscheinen verwendet, oder dieselben an Zahlungsstatt annimmt. Zum gleichen Zweck pflegt man noch andere Maaßregeln zu ergreifen, z. B. die Staatsschuldscheine bei Cautionsleistungen der Beamten anzunehmen. Durch Erhebung von Cautionen gelangt man in den Besitz eines Kapitals, dessen Gläubiger wechseln, während der Betrag im Ganzen unverändert bleibt; ob der Staat dasselbe aber in dieser oder jener Form schuldig wird, ist eben so im Wesentlichen gleichgültig. Die einzige Wirkung

ist, daß er bei dem Sinken des Werths der Schuldscheine sich effectiv mit einer mäßigen Caution begnügt.

Wichtiger ist die genauere Bestimmung der Zahlungsmittel. Zwar setzt man bei Darlehen immer voraus, daß die im Rechnungsgelde ausgedrückten Geldverbindlichkeiten nicht durch eine Veränderung im Münzfuße, oder durch Verfügungen über die gesetzlichen Zahlungsmittel vermindert werden. Jede solche Maaßregel ist, wie wir gesehen, eine wirkliche Verletzung der Rechte der Gläubiger und das Grab des öffentlichen wie des Privaterredits.

Man kann der Vorsicht, die sich gegen solche Maaßregeln zu schützen sucht, entgegen halten, daß eine Regierung, welche der aus der Natur der Sache fließenden, stillschweigend übernommenen Verbindlichkeit zu fehlen vermag, auch durch eine ausdrücklich gegebene Zusicherung sich nicht gebunden fühlen wird. Dieß ist vollkommen richtig, wenn es sich von plötzlichen und bedeutenden Veränderungen handelt, die das Resultat eines Zustandes sind, in welchem die Regierung, in Gefolge außerordentlicher Ereignisse, die Kraft verloren hat, ihren Verbindlichkeiten in vollem Maaße zu genügen, und das Geständniß dieser Lage abzulegen, vermeiden will.

Allein jene ausdrückliche Zusicherung ist dann doch ein Damm gegen die ersten Schritte, die oft unwillkürlich und unvermerkbar zu weitem führen, so wie auch gegen ganz mäßige Münzverschlechterungen, die man, ihrer Unbedeutendheit nach, unter die Ansicht einer bloßen Erhöhung des Schlagschatzes bringen kann, aber immerhin einen, ihrem Betrage angemessenen Einfluß auf die Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner ausüben. Daß aber bei Tilgung älterer Verbindlichkeiten, die im Münzfuße vorgegangenen Veränderungen unberücksichtigt, und die Darlehenssumme nach dem Kennwerthe der cursirenden Münzen zu erstatten

sey, haben manche positive Gesetzgebungen ausdrücklich bestimmt *).

Obwohl nun die Loyalität der Regierungen und die Aufklärung des Zeitalters eine bessere Bürgschaft gegen eine Beeinträchtigung der Gläubiger sind, als Versprechungen; so wird eine ausdrückliche Zusicherung der Zahlung in klingender Münze nach einem bestimmten Münzfuße jedenfalls zur Beruhigung mancher Gläubiger dienen.

Die Bedingung, daß die Zinsen, und, im Falle der Heimzahlung, auch das Kapital an einem auswärtigen Orte, oder facultativ an einem solchen Orte, oder am Orte der Verwaltung der Schuld bezogen werden können, erleichtert die Theilnahme auswärtiger Kapitalisten, es kommen dabei aber verschiedene Verhältnisse in Betrachtung, von welchen weiter unten die Rede seyn wird. Im eigenen Lande kann den Gläubigern die Erhebung der Zinsen in mehreren, von dem Orte der Regierung entfernten Hauptorten um so eher gegönnt werden, da dadurch in der Regel die Regierung die Transportkosten von ihren Geldern erspart **).

*) Franz. Civilgesetzbuch Art. 1895.

***) Solche Erleichterungen sind mehr Gegenstand administrativer Verfügungen, als ausdrücklicher Anlehensbedingungen. So wird in Frankreich den Staatsgläubigern, welche nicht in der Hauptstadt wohnen, auf ihr Verlangen, die Rente am Hauptorte des Departements von dem Generaleinnehmer ausbezahlt. Es steht ihnen auch die Befugniß zu, ihre Schuldigkeit an directen Steuern gegen ihre Jahresrenten zu compensiren, oder die Compensation zum Vortheil eines dritten Steuerpflichtigen zu verlangen, beides ohne Discontoberechnung für die verschiedenen Rententermine und Steuerziele des nämlichen Jahres.

Der Rentenbesitzer hat hierüber nur bei dem Generaleinnehmer eines Departements seine Erklärung abzugeben, eine Ueberweisungs-urkunde, und jedes Jahr vor dem Verfalltermin der ersten Steuer-

Daß die Kapitalien der öffentlichen Schuld, oder der davon fallenden Renten, nicht ohne Verletzung der Gerechtigkeit besondern Abgaben unterworfen werden können, versteht sich von selbst. Gegen eine allgemeine Steuer von dargeliehenen Kapitalien schützt die Staatsgläubiger das eigene wohlverstandene Interesse des Staates, der nicht leicht zu einer Maaßregel schreiten wird, welche gerade diejenigen Kapitalien, die den Gegenstand einer, für das Gedeihen der Production so wohlthätigen Transaction bilden *), mit einer Last belegt, von der die übrigen Kapitalien befreit bleiben.

Wird alles Einkommen von Kapitalien in den Händen, wo es sich sammelt (etwa durch eine Einkommensteuer), besteuert; so können dagegen die Bezüge der Staatsgläubiger von einer solchen allgemeinen Auflage, nach den Grund-

rate eine Quittung auszustellen. Für den Ueberschuß der Rente erhält er Bons, die auf den Verfalltermin der Rente zahlbar sind. Ist die Jahressteuer beträchtlicher, so hat er den Ueberschuß baar zu erlegen. Alles Uebrige, die Benachrichtigung der Steuerbehörden u. s. f., besorgt der Generaleinnehmer, selbst wenn die directen Steuern in einem andern Departement zahlbar sind.

*) Nämlich des Uebertrags der Kapitalien aus einer, zur productiven Verwendung minder geschickten Hand in eine andere, welche sie besser zu benutzen versteht. Werden nun die Kapitalien in ihrer Verwendung durch directe Auflagen, Gewerbesteuern u. s. f.), oder die Kapitalgewinne, auf irgend eine Weise (durch Auflagen, welche den Verzehrung des Einkommens treffen ic.), nach dem bestehenden allgemeinen Abgabensystem besteuert; so finden sich die dargeliehenen Kapitalien, welche noch einer besondern directen Abgabe unterworfen sind, doppelt belegt. Solche besondere Abgaben sind nach dem Princip einer gerechten Besteuerung verwerflich, wenn man auch nicht nachzuweisen vermöchte, daß sie im Privatverkehr gewöhnlich mehr oder weniger auf die Schuldner zurückfallen, und daher die Lage einer Klasse verschlimmern, die sich ohnehin, in der Regel, in mißlichen Verhältnissen befindet.

sätzen einer gerechten und gleichen Besteuerung, nicht frei bleiben.

Eine auf die Besteuerung bezügliche Bedingung kann daher nur die Freiheit von Abgaben zum Gegenstand haben, welche lediglich die Zinsen aus dargeliehenen Kapitalien treffen würden.

In England enthielten die Parlamentsacten, welche neue Stocks creirten, gewöhnlich die ausdrückliche Zusicherung, daß die Zinsen frei von Taxen jeder Art bleiben sollen. Dieß verhinderte aber in der letzten Kriegsperiode die Anlage einer Einkommenstare nicht, welche alles höhere Einkommen ohne Rücksicht der Quelle traf, woraus es floß. Wie recht und billig, blieb aber das Eigenthum auswärtiger Gläubiger in den öffentlichen Fonds befreit.

§. 2.

Sicherheit durch Unterpfänder. Garantien.

Wie bei Privatanlehen, so kann auch bei öffentlichen besondere Sicherheit für die pünctliche Erfüllung der von Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten gegeben werden.

Da aber der Staat zugleich Schuldner und der Garant für die Handhabung des Rechts ist; so ist es klar, daß sein einfaches Versprechen den gleichen Werth hat, wie die, auf den Grundsätzen des Privatrechts beruhenden Sicherheitsleistung durch Constituirung von Hypotheken. Ein Staatsbanquerott in den Formen eines civilrechtlichen Verfahrens ist in einem unabhängigen Staate undenkbar, und wo der Staat noch im Besiß von Domänen ist, die er zur Befriedigung der Gläubiger verwenden kann, wird dieselbe Gewissenhaftigkeit, welche den Hypothekar-Vertrag in Erfüllung gehen läßt, auch ohne diesen, die ihr zu Gebot stehenden Mittel zur Befriedigung der Gläubiger verwenden. Wo noch ein Reichthum von Domänen vor-